

# **Ortsverein Köniz**

(gegründet 1935)

## **STATUTEN**

### **I. Name, Sitz und Zweck**

- Art. 1** <sup>1</sup> Unter dem Namen Ortsverein Köniz besteht mit Sitz in Köniz ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, der sich die Wahrung und Förderung der Interessen des Ortsteils Köniz und seiner Umgebung zur Aufgabe macht.  
<sup>2</sup> Er bezweckt die Förderung des öffentlichen Wohles in allgemeinen Quartierfragen und die Wahrung der Interessen der Quartierbewohner gegenüber Behörden und Privaten.  
<sup>3</sup> Zu seinen dauernden Hauptaufgaben gehören insbesondere die Wahrung der vom Baugesetz und Baureglement verfolgten Anliegen in den Bereichen Bau, Planung, Verkehr und Umweltschutz. Er ist zu diesem Zweck befugt zur Mitwirkung bei Planungen und zu allen Vorkehren gemäss Baugesetz sowie zur Einlegung von Rechtsmitteln aller Art.

- Art. 2** Der Ortsverein ist politisch und konfessionell neutral.

### **II. Mitgliedschaft**

- Art. 3** <sup>1</sup> Jede volljährige Person kann Mitglied des Ortsvereins sein; ebenso können juristische Personen Mitglied werden.  
<sup>2</sup> Eintrittsgesuche sind an den Vorstand oder an ein Mitglied des Vereins zuhanden des Vorstandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Art. 4** <sup>1</sup> Der Austritt aus dem Ortsverein kann auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen und ist dem Präsidenten schriftlich zu melden. Der Austritt wird erst genehmigt, wenn die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Ortsverein erfüllt sind.  
<sup>2</sup> Mitglieder, die ihren Pflichten dem Ortsverein gegenüber nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Ortsvereins handeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

### **III. Organisation**

- Art. 5** Die Organe des Ortsvereins sind:  
a die Hauptversammlung  
b der Vorstand  
c die Revisoren

#### **III a Die Hauptversammlung**

- Art. 6** <sup>1</sup> Der Ortsverein versammelt sich ordentlicherweise einmal im Jahr, in der Regel im ersten Quartal.  
<sup>2</sup> Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- Art. 7** Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:  
a Entgegennahme des Jahresberichts  
b Genehmigung der Jahresrechnung  
c Festsetzung des Jahresbeitrages  
d Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren  
e Revision der Statuten
- Art. 8** Die Hauptversammlung entscheidet ferner über die Auflösung des Ortsvereins sowie über alle sonstigen Geschäfte, die ihr ordnungsgemäss unterbreitet werden und die nicht in die alleinige Kompetenz eines anderen Organs fallen.

- Art. 9** <sup>1</sup> Vereinsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Vorbehalten bleiben Beschlüsse, für welche die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorsehen.  
<sup>2</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

### **III b Der Vorstand**

- Art. 10** Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Präsident wird aus der Mitte der Vorstandsmitglieder durch die Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder wieder wählbar.
- Art. 11** <sup>1</sup> Der Vorstand hat alle Geschäfte des Ortsvereins zu führen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen. Der Vorstand vertritt den Ortsverein nach aussen.  
<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er wird vom Präsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte es erfordern. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, beim Präsidenten die Einberufung des Vorstandes zu verlangen. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.  
<sup>3</sup> Der Vorstand kann die Vorbereitung einzelner Geschäfte einem Ausschuss oder einem einzelnen Vorstandsmitglied übertragen. Dem Ortsverein angehörende Behörden- und Kommissionsmitglieder sollen den Sitzungen des Vorstandes auf dessen Verlangen beiwohnen.
- Art. 12** Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Ortsverein führen der Präsident oder bei Verhinderung der Vizepräsident gemeinsam mit dem Sekretär, in finanziellen Angelegenheiten mit dem Kassier.

### **III c Die Revisoren**

- Art. 13** <sup>1</sup> Zur Prüfung der Jahresrechnung und der Buchführung werden von der Hauptversammlung zwei Revisoren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar.  
<sup>2</sup> Die Revisoren haben das Recht, jederzeit in die Rechnungsführung und die Bücher des Kassiers Einsicht zu nehmen. Sie haben die zweckmässige Anlage der Vermögenswerte des Ortsvereins zu überprüfen. Zuhanden der Hauptversammlung erstatten die Revisoren einen schriftlichen Bericht über das Resultat der Rechnungsprüfung.

### **IV. Finanzielles**

- Art. 14** Die Einnahmen des Ortsvereins bestehen aus:  
a Jahresbeiträgen  
b Überschüssen allfälliger Vereinsanlässe  
c freiwilligen Beiträgen und Spenden  
d sonstigen Einnahmen.
- Art. 15** <sup>1</sup> Der Jahresbeitrag wird durch die Hauptversammlung bestimmt.  
<sup>2</sup> Ausgaben, die durch den ordentlichen Geschäftsgang bedingt sind, fallen in die Kompetenz des Vorstandes.  
<sup>3</sup> Für Verbindlichkeiten des Ortsvereins haftet einzig und allein das Vereinsvermögen.

### **V. Schlussbestimmungen**

- Art. 16** <sup>1</sup> Jede ordentliche Hauptversammlung kann die Statuten revidieren, wenn entsprechende Anträge mindestens vier Wochen vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden oder wenn solche Anträge vom Vorstand ausgehen und auf der Traktandenliste der betreffenden Hauptversammlung aufgeführt sind.

<sup>2</sup> Eine Statutenrevision gilt als genehmigt, wenn sie von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder gutgeheissen wird.

**Art. 17** Die Auflösung des Ortsvereins kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies an einer eigens dazu einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschliessen. Über die Verwendung des bei Auflösung des Ortsvereins vorhandenen Vereinsvermögens beschliesst die ausserordentliche Hauptversammlung.

**Art. 18** Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 23. März 1995 und treten mit der Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft.

-----

**Genehmigung** <sup>1</sup> Genehmigt an der Hauptversammlung vom 28. April 2008.

NAMENS DES ORTSVEREINS KÖNIZ  
DER PRÄSIDENT                      DER SEKRETÄR  
*W. Hänni*                                      *R. Zwahlen*